



KIRCHGEMEINDEORDNUNG

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March gestützt auf § 16, lit.a der Verfassung der Kantonalkirche beschliesst:

1. Vorbemerkung

Artikel 1 Sprachliche Gleichbehandlung

- Nachfolgende Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

2. Zweck und Sitz

Artikel 2 Rechtsform und Zweck

¹ Unter dem Namen „Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde der March“ besteht, gestützt auf die Verfassung und die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz, eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Sie ist vermögensfähig und berechtigt Steuern einzuziehen.

³ Im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung regelt sie ihre Angelegenheiten selbständig.

⁴ Sie bezweckt die Pflege des christlichen Glaubens.

Artikel 3 Sitz

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde der March hat ihren Sitz in Lachen.

3. Gebiet und Mitgliedschaft

Artikel 4 Gebiet

Das Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der March umfasst die politischen Gemeinden Altendorf, Galgenen, Innerthal, Lachen, Tuggen, Reichenburg, Schübelbach, Vorderthal und Wangen.

Artikel 5 Mitgliedschaft

¹ Mitglied ist jede im Gebiet der Kirchgemeinde gemäss Artikel 4 wohnhafte evangelisch-reformierte Person, ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit, die nicht schriftlich den Austritt aus der Evangelisch-reformierten Kirche erklärt hat.

² Die Kirchgemeinde selbst ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz und über diese der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz. Die Kirchgemeinde pflegt partnerschaftliche Beziehungen zum Protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons Zürich.

Artikel 6 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht allen Mitgliedern der Kirchgemeinde zu, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

² Als Mitglied einer Kirchenbehörde sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

4. Organisation

Artikel 7 Organe

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- Die Kirchgemeindeversammlung
- Der Kirchgemeinderat
- Die Geschäftsprüfungskommission

² Sie richten sich nach der Verfassung und der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kantonalkirche Schwyz.

Artikel 8

Kirchgemeindeversammlung

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch einmal jährlich im November.

² Weitere Versammlungen müssen innerhalb von drei Monaten einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel oder mindestens 100 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

³ Die Kirchgemeindeversammlung wird spätestens 20 Tage im Voraus vom Kirchgemeinderat einberufen.

⁴ In den Aufgabenbereich der Kirchgemeindeversammlung fallen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Erlass und Revision der Kirchgemeindeordnung und von Rechtssätzen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
- Wahl des Kirchgemeindepräsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Wahl der Synodalen
- Wahl der Pfarrer
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Behandlung von Nachtragskrediten
- Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses
- Beschlussfassung über Gebietsänderungen
- Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, Äufnung und Verwendung von Foundationen und Ausgaben
- Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einem Zweckverband

⁵ Der Kirchgemeindepräsident führt die Verhandlungen und der Protokollführer erstellt ein Protokoll der Versammlung.

Artikel 9

Kirchgemeinderat

¹ Der Kirchgemeinderat ist die leitende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben der Gemeinde und erledigt alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Er vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen.

² Er besteht aus dem Kirchgemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Der Kirchgemeinderat bestellt ein Ressort Finanzen und ein Aktuariat.

³ Der Kirchgemeindepräsident führt zusammen mit mindestens einem anderen Mitglied des Kirchgemeinderates oder dem Kirchgemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift. Er vereidigt die Kirchgemeinderäte und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

⁴ Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Pfarrer und Sozialdiakone sind verpflichtet an den Kirchgemeinderatssitzungen teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

⁶ Sowohl für Pfarrer wie auch für Kirchgemeinderatsmitglieder besteht die Ausstandspflicht.

⁷ Weitere Mitarbeiter der Kirchgemeinde können bei Bedarf zur Kirchgemeinderatssitzung beigezogen werden.

⁸ Die Kirchgemeinderatssitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer unterstehen der Schweigepflicht.

⁹ Der Kirchgemeinderat wird von seinem Präsidenten schriftlich einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Präsident ist verpflichtet, den Kirchgemeinderat einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

¹⁰ Der Kirchgemeinderat hat die Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrer und der Angestellten der Kirchgemeinde und unterstützt deren Dienste. Er erstellt die entsprechenden Verträge und Pflichtenhefte.

¹¹ Der Kirchgemeinderat bestellt die notwendigen Kommissionen gemäss Geschäftsordnung des Kirchgemeinderates, zu denen auch nicht gewählte Mitglieder bestellt werden können.

¹² Der Kirchgemeindepräsident leitet die Verhandlungen des Kirchgemeinderates. Er nimmt an den Wahlen und Abstimmungen teil und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

¹³ Im Kirchgemeinderat wird mit offenem Handmehr abgestimmt. Bei Wahlen ist auf das Begehren eines Mitgliedes, bei Sachabstimmungen auf Beschluss der Mehrheit der Anwesenden geheim abzustimmen.

Artikel 10 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Geschäftsprüfungskommission prüft die gesamte Geschäftsführung und das Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

³ Sie erstattet dem Kirchgemeinderat nach jeder Visitation und der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht und Antrag.

5. Initiativrecht

Artikel 11

Das Initiativrecht ist in der Verfassung § 17 geregelt.

6. Finanzen

Artikel 12 Steuereinzug

Der Steuereinzug erfolgt durch die Steuerbehörde der zuständigen politischen Gemeinden. Die Kirchgemeinde entschädigt diese nach Massgabe der Anzahl ihrer steuerpflichtigen Kirchgemeindemitglieder.

Artikel 13 Steuererlass

In ausserordentlichen Fällen kann der Kirchgemeinderat auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin die geschuldeten Steuern stunden oder erlassen.

7. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Inkraftsetzung

¹ Diese Kirchgemeindeordnung und allfällige Revisionen bedürfen der Gewährleistung des Kirchenrates der Evangelisch reformierten Kantonalkirche Schwyz.

² Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt die Kirchgemeindeordnung und allfällige Revisionen.

³ Der Kirchgemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Artikel 15 Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die Statuten der Evangelisch reformierten Kirchgemeinde der March vom 8. April 1984 und die Kirchgemeindeordnung vom 26. November 2003.

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 24. November 2010:

Die Kirchgemeindepräsidentin

Die Aktuarin

Erika Dubler

Severina Möhl